

# Teil I Wissenskompetenzen

## Was Sie in diesem Abschnitt lernen können

Der erste Abschnitt des Bandes ist in zwei Kapitel aufgeteilt, die sich mit Grundlagenwissen für die soziale und pädagogische Arbeit in der Migrationsgesellschaft beschäftigen. Dabei geht es im ersten Kapitel um theoretisches und politisches Grundlagenwissen über die Migrationsgesellschaft und im zweiten Kapitel um die rechtlichen und sozialstrukturellen Aspekte der Lebenslagen von Menschen mit Flucht- und Migrationsbiografie.

Die Beiträge beschäftigen sich daher im Einzelnen mit den folgenden Fragen:

1. Welche politischen Diskurse und Strukturen sind für den Umgang mit Migration relevant und prägend? Welches Selbstverständnis folgt daraus für die Gesellschaft, die Migrant\*innen und die Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Pädagogik?
2. Welche Perspektiven bieten rassismuskritische Ansätze für die Analyse der gesellschaftlichen Diskurse über Migration und Differenz?
3. Welchen Beitrag können Konzepte diversitätsbewusster Sozialer Arbeit und Intersektionalität zum Verständnis der Lebenslagen von Adressat\*innen in der Migrationsgesellschaft leisten?
4. Welche konkreten Anknüpfungspunkte gibt es zwischen den theoretischen Ansätzen der Sozialarbeitswissenschaft und den Handlungsanforderungen im Umgang mit Differenz und Benachteiligung in der Migrationsgesellschaft?
5. Welche rechtlichen und sozialstrukturellen Rahmenbedingungen prägen die Lebensbedingungen und (subjektiven) Möglichkeitsräume von Menschen mit Flucht- und Migrationsbiografie in Deutschland?



# Theoretische Grundlagen

## 1 Migrations- und Asylpolitik im Einwanderungsland Deutschland

*Ayça Polat*

In der ersten Ausgabe dieses Sammelbandes von 2017 schrieb ich in der Einleitung den folgenden Satz: »Zwölf Jahre nach in Kraft treten des Zuwanderungsgesetzes und über 50 Jahre nach der Aufnahme der ersten Gastarbeiter\*innen in Deutschland ist die Frage nach den Gestaltungsmöglichkeiten und Steuerungsgrenzen von Zuwanderung eine der zentralsten Fragen im politischen Diskurs.«

2025 befinden wir uns erneut in einer Phase, in der das Thema »Migration« den politischen Wahlkampf prägt und für den Ausgang von Wahlen entscheidend ist. Die AfD, eine Partei, die laut Verfassungsschutz in drei Landesparlamenten als »gesichert rechtsextrem« eingestuft und in fünf Landesparlamenten und auf Bundesebene als »rechtsextremer Verdachtsfall« (Tagesschau-Online 2024) beobachtet wird, zieht als zweitstärkste Partei in den Bundestag ein. Mit diesem Einzug geht eine Normalisierung der extremen Rechten und ihren Positionen im deutschen Bundestag einher. Zuvor gab es bereits eine Epoche in der deutschen Migrations- und Asylpolitik, in der eine Regierungskoalition aus SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP, getrieben von rassistischen Forderungen der AfD und anderer (rechts) populistischer Politiker\*innen, in geradezu stakkatoartiger Form Verschärfungen in der deutschen Asylpolitik eingeführt hat. Jeder tragische bzw. tödliche Vorfall, für den ein\*e Asylbewerber\*in oder Migrant\*in verantwortlich ist, wurde zum Anlass genommen, um massive Verschärfungen in der Asylpolitik vorzunehmen. Die Verhinderung von Migration scheint die einzige Lösung für die vielschichtigen Probleme im Land zu sein. Dafür nimmt die CDU/CSU-Fraktion des Bundestages am 29.01.2025, nur kurz nach einer Gedenkstunde, in der an die Opfer des Nationalsozialismus erinnert wurde, und wenige Wochen vor der Bundestagswahl in Kauf, dass ein Entschließungsantrag für ihren »Fünf-Punkte-Plan« für »sichere Grenzen«, mit der Zustimmung der AfD-Fraktion beschlossen wird (vgl. Tagesschau-Online 2025). Diese Hinnahme der Zustimmung einer Partei, die in Teilen als gesichert rechtsextremistisch gilt, stellt eine Zäsur in der Geschichte der bundesdeutschen Demokratie dar.

Auch wenn diese wissentliche Hinnahme der Zustimmung im Bundestag besonders alarmierend ist, sind die Rhetorik und die damit verbundenen reflexartigen

Verschärfungen in der Asyl- und Migrationspolitik für kritische Beobachter\*innen nicht überraschend. Sie sind wiederkehrend und folgen einem Prinzip. Transnationale Migration und Flucht wurden auch in der Vergangenheit als Infragestellung des Prinzips der Exklusivität des Nationalstaates und der damit verbundenen Ansprüche auf Privilegien wahrgenommen. Aus dieser Logik heraus wurde das Ziel verfolgt, Migration zu verhindern, auch wenn Migration zu der »normativen Kraft des Faktischen« (Pries 2025, S. 14) gehört und so alt ist, wie die Menschheitsgeschichte selbst.

### Migration

Unter internationaler Migration (bzw. Ein- und Auswanderung) wird die längerfristige Veränderung des Hauptaufenthaltsortes (länger als ein Jahr) über die Grenzen eines Nationalstaates hinweg verstanden. Nach einem Bericht der Vereinten Nationen gab es im Juli 2020 etwa 281 Millionen internationale Migrant\*innen weltweit (vgl. UN 2023). Das sind etwa 3,5 % der Weltbevölkerung.

Dieser einführende Beitrag greift im *ersten* Abschnitt zunächst wichtige Topoi des Migrationsdiskurses auf und geht daran anknüpfend kursorisch auf relevante Epochen der Migrationsgeschichte Deutschlands seit 1955 ein. Im Anschluss daran werden relevante gesetzliche Veränderungen seit den 2000er Jahren vorgestellt und ein Zwischenfazit gezogen. Der *zweite* Abschnitt setzt sich kritisch mit der bisherigen deutschen und europäischen Asylpolitik auseinander und problematisiert die diskursive Verschränkung der Sicherheitsfrage mit der Migrationsfrage. Im *dritten* Abschnitt wird ein migrationspädagogisches Plädoyer für eine Positionierung von Fachkräften der Sozialen Arbeit und Pädagogik im Kontext von rassistischen und diskriminierenden Narrativen über Migration und Flucht vorgestellt.

## 1.1 Topoi des Diskurses über Migration

### Migrationshintergründe und Post-Otherness

Die Frage des Umgangs mit der Bezeichnungspraxis von »Migrationsanderen« (Knappik & Mecheril 2018, S. 175) weist im Fachdiskurs eine hohe Disparität auf (vgl. Will 2022). Mittlerweile finden sich in verschiedenen Veröffentlichungen, Studien und in medialen Diskursen die Bezeichnungen »Menschen mit Migrationshintergrund« oder »Migrations- oder Einwanderungsgeschichte« und sind als ein Versuch zu lesen, dem »statistischen Problem« der geringen Aussagekraft einer juristischen Unterscheidung nach dem Merkmal Staatsbürgerschaft zu begegnen. Ausgehend von den Änderungen des Staatsbürgerschaftsrechts und dem mittlerweile hohen Anteil an der Bevölkerung, die eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und eine eigene bzw. durch die Eltern zugewiesene »Migrationsgeschichte« mitbringen, wird die Kategorie »Staatsbürgerschaft« der Heterogenität in der Bevölkerungszusammensetzung nicht gerecht. Aber auch Formulierungen wie »Migrationshintergrund« bzw. »Migrationsgeschichte« haben problematische Neben-

folgen und reproduzieren Unterscheidungspraxen nach Herkunft und »Ethnie«. Sie vermitteln eine scheinbare Wirklichkeit, als sei der Migrationshintergrund oder die Migrationsgeschichte ein natürliches Merkmal ›der Anderen‹: »Der ›Migrationshintergrund‹ wird darin selbst zu einem Wesen und hat ein ›Sein‹« (Knappik & Mecheril 2018, S. 172). Zugleich bleiben in diesen Prozessen des »Othering« die »Nicht-Geanderten« und »Nicht-Markierten« unsichtbar, denn ihre mitgebrachte »Geschichte« oder ihr »Hintergrund« wird nicht thematisiert.

Annita Kalpaka (2010) macht auf den Umstand aufmerksam, dass es schwierig ist, sich der scheinbaren Normalität der Kategorisierung von Menschen zu entziehen, da die Zuordnung von Menschen in »wir und die Anderen« in politischen Debatten präsent und in Gesetzen, Logiken und Abläufen von Organisation und Einrichtungen institutionalisiert ist (z. B. im Ausländergesetz oder im Asylbewerberleistungsgesetz) (ebd., S. 178). Gleichzeitig läuft die Nichtanerkennung von Differenz Gefahr, Benachteiligung und Diskriminierung zu übersehen: »Um die ausgrenzenden Folgen von Gesetzen und Praxen sichtbar zu machen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen zu begründen, muss ich benennen und sichtbar machen, um wen es geht« (ebd.).

Anne-Kathrin Will plädiert dafür, die Kategorie »Eingewanderte« in Bevölkerungsstatistiken nur dann zu erheben, wenn

*»Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und dem Zuzugsjahr auf das heutige Bundesgebiet eingewandert sind. Die Nachkommen sollten nicht anhand der Einwanderung ihrer Eltern klassifiziert werden. Vielmehr sollten soziale Herkunft und Rassifizierungen als diskriminierungsrelevante Sachverhalte abgebildet werden.« (Will 2022)*

## Einwanderungsgesellschaft, Migrationsgesellschaft oder Postmigrantische Gesellschaft?

Der Begriff »*Migrationsgesellschaft*« grenzt sich von den Begriffen »Einwanderungs- bzw. Zuwanderungsgesellschaft« ab, »da der Begriff ›Migration‹ weiter als der der ›Einwanderung‹ oder ›Zuwanderung‹ ist und dadurch einem weiteren Spektrum an Wanderungsphänomenen gerecht wird« (Mecheril et al. 2010, S. 11). Mit dem Terminus »*Migrationsgesellschaft*« sollen gesellschaftliche Phänomene erfasst werden, »die für eine Gesellschaft charakteristisch sind, in der Aus- und Einwanderung, das Entstehen von Zwischenwelten oder ›Fremdheit‹ erfindende Diskurse von großer Bedeutung sind.« (ebd.) Dabei geht es um viel mehr als das Erfassen von transnationalen Migrationsbewegungen und ihren Folgen für die Gesellschaften. Im Fokus stehen Strukturen, Diskurse, Praktiken und Zuordnungspraxen im Kontext gesellschaftlicher Diversifizierung. Es geht um die »Thematisierung und Problematisierung von Grenzen zwischen ›Innen‹ und ›Außen‹ und zwischen ›Wir‹ und ›Nicht-Wir‹« (ebd., S. 13).

Kennzeichen von *postmigrantischen Gesellschaften* ist nach Foroutan (2019), dass

*»Aushandlungsprozesse nach der Anerkennung, ein Migrationsland bzw. Einwanderungsland geworden zu sein, im Fokus [stehen, A. P.]. Die Gesellschaft formuliert sich in diesem Kontext neu – auch identitär; in der postmigrantischen Gesellschaft werden auf der Matrix der Migrationsfrage relevante gesellschaftliche Normen und Wertedebatten geführt und dabei hinter der Migrationsfrage andere Kämpfe um strukturelle, soziale, kulturelle und identifikative Anerkennung ausgeblendet; das ›post‹ weist auch über die trennende Migrationslinie hinaus: die etablierte binäre Codierung in Einheimische und Eingewanderte löst sich auf, da Migration sich bei aller ›Ge reiztheit‹ zunehmend in die Komposition und Selbstbeschreibung der Gesellschaft einwebt und es für dieses agreement des gesellschaftlichen Zusammenlebens vielfältige Allianzen gibt.« (Foroutan 2019, S. 19, H. i. O.)*

Beide Verständnisse bzw. Termini von Gesellschaft beinhalten offene, dynamische und ambivalente Konzepte von Kultur, Identität und Zugehörigkeit, die im Kontext von gesellschaftlichen Veränderungs- und Aushandlungsprozessen diskutiert werden:

*»Es geht um kulturelle Überschneidungen und Verflechtungen, in denen unterschiedlichste globale und lokale Elemente miteinander kombiniert und neue, hybride Formen hervorgebracht werden. Aus diesem Blickwinkel bedeutet Migration nicht nur räumliche, sondern auch mentale und biografische Bewegung« (Yildiz & Ohnmacht 2020, S. 159).*

Diese Betrachtungsperspektiven stellen nicht nur die diskursiv und sprachlich erzeugten binären Differenzordnungen in Frage, sondern auch die »Absurdität des Migrationsregimes« (ebd., S. 153), die sich in Formen staatlicher Gewaltausübung durch restriktive und exkludierende Einreise- bzw. Aufenthalts- und Arbeitsbestimmungen, Staatsbürgerschaftsrecht oder im Asylrecht zeigt. Gleiches gilt für institutionelle Praktiken der Machtausübung und Unterscheidung. Das »Integrationsparadigma« spielt in diesem Zusammenhang eine sehr wichtige Rolle.

## Das Integrationsparadigma

Der Begriff »Integration« hat im Diskurs über »Migrationsandere«<sup>1</sup> eine »außerordentliche normative Kraft entwickelt«, obwohl er sich »jedweder konkreten gesellschaftspolitischen Bestimmung entzieht« (Mecheril & Thomas-Olalde 2018, S. 18). Die normative Wirkung des Begriffs Integration kann insbesondere für den politischen Diskurs festgestellt werden. Wenngleich über die Wege und Ziele »der Integration« sowohl im öffentlich-politischen als auch im wissenschaftlichen Diskurs Uneinigkeit herrscht, dient die »gescheiterte Integration« als Referenzrahmen des Diskurses:

*»Mit ›Integration‹ werden [...] nicht Strategien der Bewältigung eines von Restriktionen geprägten Alltags, alternative Praktiken der sozialen Selbstinklusion, und noch viel weniger subversive Praxen der Zugehörigkeitsaneignung von Migrantinnen und Migranten erfasst. [...] Der Integrationsdiskurs basiert auf Negativnarrativen über die ›verweigerte‹, ›misslungene‹, die ›verpasste‹ oder gar die ›unmögliche‹ Integration. Gerade aus dieser Negation entfaltete der Integrationsim perativ seine normative Kraft.« (Mecheril & Thomas-Olalde 2018, S. 19)*

---

1 Die Migrationspädagogik spricht unter Bezugnahme auf den Begriff des »Otherings« von »Migrationsanderen«, »womit Prozesse und Strukturen, die Personen zu migrationsgesellschaftlich Anderen machen, adressiert werden« (Knappik & Mecheril 2018, S. 175).

Dabei stehen weder die rechtlichen Einschränkungen und strukturelle Benachteiligung, die Teilhabe verhindern bzw. erschweren, noch diskriminierende Diskurse und Handlungsweisen im Fokus der Betrachtungen. Der Diskurs über die »Integrationsleistungen« der »Migrationsanderen« fungiert als ein wesentlicher Bestandteil einer positiven Selbstvergewisserung: »Wir sprechen so viel über die Anderen, um uns selbst davon zu überzeugen, dass wenn wir ›Wir‹ sagen, das eine gute, integrierte (also zivilisierte, geschlechtergerechte, die Menschenrechte achtende) ›Wir‹ gemeint ist« (ebd., S. 22). Dieses »Bedürfnis« nach Selbstvergewisserung kann gerade in Krisen- und Umbruchslagen besonders ausgeprägt sein:

*»Imaginationspraxen sind insbesondere dann erforderlich, wenn das fantasierte ›Wir‹ in eine besondere Krise gerät – sei dies nun eine durch die mediale Inszenierung der sogenannten Globalisierung nabegelegte Krise oder eine, die aus der öffentlichen Thematisierung dessen erfolgt, dass als fremd geltende Menschen und ihre Lebensweisen sich dauerhaft in dem Raum niederlassen, der als eigener beansprucht und fantasiert wird« (Lingen-Ali & Mecheril 2020, S. 6).*

Obwohl es hier also um »Integration«, im Sinne von in etwas (Bestehendes) einfügen, geht, hat der Begriff einen exkludierenden Charakter, der insbesondere die »Integrationsbemühungen« der »Migrationsanderen« in den Fokus rückt und häufig diskursiv mit stigmatisierenden Defizit-Zuschreibungen verwoben ist (vgl. Mecheril & Thomas-Olalde 2018). Ein nationalitätenbezogener und gesellschaftliche Homogenität (z. B. die »deutsche Gesellschaft«) konstruierender Integrationsbegriff wird der gesellschaftlichen Realität in diversen und transnationalen Gesellschaften nicht gerecht. Plädiert wird in diesem Band daher für den Begriff »Handlungsfähigkeit«.

### Handlungsfähigkeit statt Integration

Handlungsfähigkeit überwindet zum einen das Denken in natio-ethno-kulturellen »Containern« und Zugehörigkeiten und rückt zugleich, aus einer diskriminierungskritischen Perspektive, die Voraussetzungen für Teilhabe und Partizipation in den Fokus der Betrachtungen. Der Begriff der Handlungsfähigkeit erlaubt, »gesellschaftliche und soziale Ressourcen zu bestimmen und den Blick auf vorhandene oder verwehrte Gestaltungs-, Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten« zu richten (Riegel 2009, S. 35). Dadurch wird es möglich, »an den konkreten, subjektiven und lebensweltlichen Voraussetzungen und Handlungsmöglichkeiten [von Subjekten, A. P.] anzusetzen, mit der Perspektive der Erweiterung des Möglichkeitsraums und des Empowerments« (ebd.).

## 1.2 Die Migrationsgeschichte Deutschlands seit 1955

Mit knapp 25 Millionen Menschen hat in Deutschland mehr als jede vierte Person eine »Migrationshintergrund«<sup>2</sup> (vgl. Statistisches Bundesamt 2024). In vielen

2 Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes hat eine Person einen Migrationshintergrund, wenn entweder sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde (vgl. Statistisches Bundesamt 2024). Das Migrations-

Großstädten Deutschlands liegt dieser Anteil bei mehr als einem Drittel der Bevölkerung. Der »Normalfall Migration« (vgl. Treibel 2003), ist spätestens mit dem Abschluss des Anwerbeabkommens mit Italien im Jahre 1955 ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen Realität in Deutschland.

Im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war Deutschland noch ein Auswanderungsland. Seit Mitte der 1950er Jahre ist es eines der wichtigsten europäischen Zielländer für Migration. Im Folgenden werden relevante Epochen der Migration nach Deutschland seit den 1950er Jahren kursorisch wiedergegeben.

### **Migration der sogenannten »Gastarbeiter\*innen«**

1955 wurde ein erstes Anwerbeabkommen mit Italien geschlossen, ab 1960 folgten weitere mit Spanien, Jugoslawien, Türkei, Griechenland, Portugal, Marokko. Der Daueraufenthalt der angeworbenen Arbeitskräfte war zunächst nicht vorgesehen, vielmehr sollten sie nach einem begrenzten Aufenthalt wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren und durch neue angeworbene Arbeitskräfte ersetzt werden. Dieses sogenannte »Rotationsmodell« stieß auf Widerstand bei den Arbeitgeber\*innen, die ständig neue Arbeitskräfte anlernen mussten. Dies bewirkte, dass 1971 die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen erleichtert wurde. Mit Einsetzen der Weltwirtschaftskrise erfolgte 1973 der Anwerbestopp, seitdem gibt es sehr restriktive Bestimmungen für Arbeitsmigrant\*innen. Der Anwerbestopp stellte für den weiteren Verlauf der Einwanderungsgeschichte Deutschlands einen entscheidenden Punkt dar. Durch den Anwerbestopp gab es für die angeworbenen »Gastarbeiter\*innen« nicht mehr die Möglichkeit, nach ihrer Rückkehr ins Herkunftsland wieder nach Deutschland einzureisen. Sie mussten sich also entscheiden, ob sie weiterhin in Deutschland bleiben und ihren Aufenthaltsstatus verfestigen oder endgültig zurückkehren. Viele entschieden sich für einen Verbleib in Deutschland und den Nachzug ihrer Familie. Von 1955 bis zum Anwerbestopp 1973 kamen 14 Mio. Migrant\*innen in die Bundesrepublik. Aber 11 Mio. zogen in diesem Zeitraum auch wieder weg (vgl. Meier-Braun 2013, S. 17). Dies stellte die Bundesregierung vor die Herausforderung, Regelungen und Maßnahmen für den Verbleib der Gastarbeiter\*innen und ihrer Familien treffen zu müssen. Der Begriff *Integration* wurde im damaligen politischen Kontext selten benutzt. Vielmehr ging es um aufenthaltsrechtliche Aspekte und um Fragen des rechtlichen Anspruchs auf staatliche Unterstützung sowie um die schulische (sprachliche) Förderung der Kinder.

1978 wurde durch die damalige Bundesregierung das Amt eines Ausländerbeauftragten eingeführt. Der erste Ausländerbeauftragte der Bundesregierung legte 1979 ein Memorandum vor und kritisierte darin die bisherige Ausländerpolitik. Er forderte u. a. die Anerkennung der faktischen Einwanderungsrealität in Deutschland, eine damit verbundene Förderung der Integration der Arbeitsmigrant\*innen

---

merkmal eines Elternteils ist ausreichend, damit in Deutschland geborene Nachkommen zur Gruppe der Bevölkerung mit Migrationshintergrund gerechnet werden.



und ihrer Familien, die Erleichterung der Einbürgerung und das Kommunalwahlrecht für Drittstaatenangehörige. Letzteres ist in Deutschland nur für Nicht-EU-Bürger\*innen möglich, d. h., dass auch Drittstaatenangehörige mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel nicht das Wahlrecht in ihrer jeweiligen Kommune haben. Dadurch findet ein Ausschluss eines nicht unerheblichen Teils von Bürger\*innen von demokratischer Willensbildung und Partizipation statt und damit auch von integralen Bestandteilen einer Demokratie (vgl. Schulte 2016).

### Migration von (Spät-)Aussiedler\*innen

(Spät-)Aussiedler\*innen sind Personen mit deutscher »Volks- oder Staatszugehörigkeit«, die vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges ihren Wohnsitz jenseits der heutigen Ostgrenzen Deutschlands hatten (Polen, ehemalige Sowjetunion, ehemalige Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien) und als Folge des Krieges diese Gebiete verlassen mussten oder aus diesen Gebieten vertrieben wurden. Dazu gehören auch deren Nachfahren, wenn sie sich zum »Deutschtum« bekennen (§ 6 Bundesvertriebenengesetz) und heute ihr Recht auf Rückkehr nach Deutschland wahrnehmen. Bis Ende 1992 geborene Personen werden als *Spätaussiedler\*innen* anerkannt. Mit dem Nachweis der Volkszugehörigkeit zu Deutschland haben sie Anspruch auf eine Einwanderung und Einbürgerung. Erfolgte die Einreise in die Bundesrepublik vor dem 31. Dezember 1992, werden sie als Aussiedler, erfolgte sie danach, als Spätaussiedler bezeichnet. Die Grundlage für diese Einwanderung wurde von der Bundesrepublik 1953 durch das Bundesvertriebenengesetz geschaffen (vgl. Wrobs et al. 2013). Seit Bestehen der BRD sind etwa 4,5 Mio. sogenannte (Spät-)Aussiedler\*innen nach Deutschland eingereist. Durch die Einführung einer restriktiven Anerkennungspraxis 1996 sind die Zuzugszahlen deutlich zurückgegangen. 2012 waren es nur 1817 Personen (vgl. BVA 2023). Bedingt durch den Bürgerkrieg in der Ukraine stiegen die Zahlen wieder leicht an. 2022 wurden über 7000 (Spät-)Aussiedler\*innen in Deutschland aufgenommen. Fast drei Viertel der (Spät-)Aussiedler\*innen wohnen in den vier Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen (ebd.).

### Jüdische Kontingentflüchtlinge

Anfang des Jahres 1990 hatte die letzte demokratisch gewählte Regierung der DDR damit begonnen, jüdische Personen aus der Sowjetunion in einem erleichterten Verfahren einreisen zu lassen. Diese Praxis wurde nach der deutschen Einheit vom vereinigten Deutschland fortgeführt. Im Zeitraum zwischen 1991 bis 2004 konnten jüdische Migrant\*innen aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion über das Kontingentflüchtlingengesetz (HumHAG) nach Deutschland kommen und sich hier niederlassen. Sie galten von da an als »Kontingentflüchtlinge« (Haug 2005, S. 3). Als zuwanderungsberechtigt galten Personen, die nach staatlichen Personenstandsunterlagen selbst jüdischer Nationalität sind (in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion gilt jüdisch als Nationalität im Sinne von Volkszugehörigkeit) oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. Zwischen 1993 und 2014

sind insgesamt 206.000 jüdische Migrant\*innen einschließlich ihrer Familienangehörigen aus den Staaten der GUS nach Deutschland zugewandert (BMI 2016, S. 107). Seit der Reform des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 müssen Jüd\*innen eine Zusage für die Aufnahme in eine jüdische Gemeinde nachweisen. Sie müssen außerdem Deutschkenntnisse und eine »positive Integrationsprognose« vorweisen. Rechtliche Grundlage ist § 23 des Aufenthaltsgesetzes und eine Anordnung des BMI. Durch die Änderung sind seit 2005 jährlich viel weniger jüdische »Kontingentflüchtlinge« aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen als zuvor. 2005 gab es 107.677 Mitglieder. Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland verzeichnete zum Jahresende 2016 nur noch 98.594 Mitglieder (vgl. BpB 2017). Für jüdische Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist ein Sonderaufnahmeverfahren eingeführt worden (vgl. BAMF 2025).

### Weitere relevante Migrationsgruppen

*Staatsangehörige eines EU-Landes:* Für sie gilt Freizügigkeit, das heißt jede\*r EU-Bürger\*in kann frei nach Deutschland einreisen und hier arbeiten.

*Arbeitskräfte aus Drittstaaten:* wie bspw. die ehemaligen »Gastarbeiter\*innen aus den Anwerbeländern. Die Einreisebedingungen für Arbeitskräfte aus Drittstaaten wurden seit dem Anwerbestopp 1973 sehr streng reglementiert und im Aufenthaltsgesetz geregelt.

*Drittstaatsangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen* (Ehegatten- oder Kindernachzug): Familiäre Migration spielt im Rahmen von Migrationsprozessen eine wichtige Rolle. Auch deshalb, weil die Entscheidung zur Migration meistens das Ergebnis von familiären Abwägungsprozessen und Entscheidungen ist.

*Asylbewerber\*innen und Geflüchtete* im Rahmen von Asylverfahren, Bleibe-rechtsregelungen und humanitärer Kontingente (vgl. Beitrag Ahlert & Nahr-wold in diesem Band).

*Transnationale Migrant\*innen:* Transmigrant\*innen sind Migrant\*innen, deren alltägliches Leben abhängt von dauerhaften Verbindungen über oftmals *zwei nationalstaatliche Grenzen hinweg* und sich zwischen verschiedenen Wohn-orten vollzieht. Moderne Transport- und Kommunikationsmittel machen diese Migrationsform für immer mehr Menschen möglich.

## 1.3 Relevante gesetzliche Veränderungen

Nach jahrzehntelanger »politischer Erkenntnisverweigerung im Einwanderungs-land wider Willen« (Bade 2017, S. 29) können seit den 2000er Jahren wichtige gesetzliche Veränderungen in Deutschland festgestellt werden. Aufgrund der Fülle können nicht alle gesetzlichen Veränderungen hier aufgeführt werden. Ein Fokus wird daher auf einige, besonders relevante, Reformen gelegt.

*Reformierungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (2000/2015/2024):* Das Staatsan-gehörigkeitsgesetz wurde seit 2000 mehrfach reformiert. Im Januar 2000 löste es ein aus dem Jahre 1913 stammendes Staatsangehörigkeitsgesetz ab. Mit der damaligen

Reform wurde das Abstammungsprinzip (»ius sanguinis«) durch Elemente des Geburtsortsprinzips (»ius soli«) ergänzt. Das heißt, dass seitdem nicht nur Kinder von deutschen Staatsbürger\*innen die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, sondern auch Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren sind. Dies gilt nicht für Kinder von Eltern ohne einen festen Aufenthaltstitel.

Das neue Gesetz beinhaltete bis 2015 das sogenannte »Optionsmodell«, wonach sich Doppelstaatler\*innen aus Drittstaaten bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres für die deutsche oder die andere Staatsbürgerschaft entscheiden mussten. Diese Optionspflicht wurde 2015 abgeschafft. 2024 wurde das Staatsangehörigkeitsrecht umfassend reformiert und trat Ende Juni 2024 in Kraft. Es beinhaltet u. a., dass Einbürgerungsanträge grundsätzlich schon nach fünf statt bislang acht Jahren Aufenthaltsdauer in Deutschland gestellt werden können (vgl. Bundesjustizministerium 2024). Personen, die »besondere Integrationsleistungen« vorweisen, können schon nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Als sogenannte »besondere Integrationsleistungen« gelten z. B. Deutschkenntnisse auf C1-Niveau (nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen). Als eine der wichtigsten Änderungen ist hervorzuheben, dass Personen, die sich einbürgern lassen wollen, die bisherige Staatsbürgerschaft des Herkunftslandes behalten dürfen (ebd.). Vorher war dies nur für Staatsbürger\*innen eines EU-Landes möglich oder für Personen, die nachweisen konnten, dass eine Ausbürgerung für sie nicht möglich ist.

Das »Zuwanderungsgesetz« (2005): 2000 nahm die Zuwanderungskommission unter der Leitung von Rita Süßmuth ihre Arbeit auf und legte ein Jahr nach ihrer Zusammenkunft Vorschläge für ein Zuwanderungsgesetz vor. Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgte aber erst 2005, nach einer über mehrere Jahre andauernden politischen Debatte. Dabei wurden viele Vorschläge der Kommission nicht in das Gesetz aufgenommen. Hervorzuheben ist, dass das Zuwanderungsgesetz erstmalig ein *offizielles Bekenntnis zu Deutschland als einem Einwanderungsland* beinhaltet und *die Förderung der Integration als gesetzliche Aufgabe des Bundes verankert* wurde. Erst seit 2005 werden für Neuzugewanderte und ihre Familienangehörigen mit Aufenthaltsrecht bzw. Bleibeperspektive Integrationskurse angeboten und finanziell gefördert. Diese Kurse setzen sich aus einem Sprach- und Orientierungskurs zusammen.

*Einführung des Anerkennungsgesetzes (2012):* Das »Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen« ist als neues Instrument zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland verabschiedet worden und hat folgenden Zweck:

*»die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für bundesrechtlich geregelte Berufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nicht etwas anderes bestimmen« (vgl. BMBF 2016).*

Ziel dieses Gesetzes ist es, Transparenz und Einheitlichkeit in den Anerkennungsverfahren zu schaffen und die Dauer zur Überprüfung der Gleichwertigkeit auf drei Monate zu verkürzen. Damit reagierte der Gesetzgeber auf eine immer